

Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Textilpflege inkl. Annahmestellen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Firma

--	--

Der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung kommt in Zeiten von Corona besondere Bedeutung zu. Die Unternehmen müssen deshalb entsprechend der allgemeinen Gefährdungslage ein wirksames Hygienekonzept zur Eindämmung des Virus erarbeiten. Ziel muss es sein, Beschäftigte vor Ansteckung zu schützen und eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Stellt sich ein betriebliches Hygienekonzept als unzureichend heraus, können im Einzelfall einzelne Bereiche oder sogar ganze Betriebsteile geschlossen werden. Dies ist dann der Fall, wenn keine anderen Maßnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung durch COVID-19 wirksam sind.

Mit dem „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wurden einige bereits aus dem öffentlichen Leben her bekannte Schutzmaßnahmen auch für den gewerblichen Bereich übernommen.

Es müssen folgende wirksame Maßnahmen zur Minderung einer Infektionsgefahr beachtet werden:

- Mindestens 1,5 m Abstand zu allen anderen Personen auch bei Gesprächen und in Pausen,
- Begrüßung ohne Körperkontakt,
- Husten und Niesen in Einmal-Taschentuch oder Armbeuge, dabei von anderen Personen wegrehen,
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen
- Lüftung

Neben diesen allgemeinen Regeln müssen die Unternehmen auch darüberhinausgehende spezifische betriebliche Anforderungen in dem Hygienekonzept berücksichtigen und zur bestehenden Gefährdungsbeurteilung ergänzen. Nachfolgend finden Sie spezielle Empfehlungen für Textilpflege inkl. Annahmestellen.

Allgemeine Anforderungen	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Mindestens 1,5 m Abstand zu allen anderen Personen auch bei Gesprächen und in Pausen. Soweit arbeitsbedingt die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht umsetzbar sind, müssen die Beschäftigten mindestens Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zum gegenseitigen Schutz tragen. Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder MNB müssen zur Verfügung gestellt werden.			
Ist der Mindestabstand von 1,5 m nicht einzuhalten, sollten kleinere Teams gebildet werden, die konstant zusammenarbeiten. Einen Wechsel innerhalb der Teams vermeiden. Hier sind weitere Ersatzschutzmaßnahmen erforderlich, mindestens jedoch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen. Die Bildung fester Teams ist einer Organisation mit hoher Personalfuktuation vorzuziehen.			

Es muss sichergestellt werden, dass möglicherweise infizierte Personen und Personen mit den bekannten Symptomen (Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber, Atembeschwerden sowie Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) nicht die Betriebsstätte betreten und sich ggf. mit einem Arzt oder dem Gesundheitsamt in Verbindung setzen zur Klärung der Symptome.			
Kontakte mit einem Übertragungsrisiko zu betriebsfremden Personen (z. B. Servicetechniker) werden dokumentiert, um ggf. Infektionsketten im Nachhinein nachvollziehen zu können. Kundenkontakte müssen nicht erfasst werden.			
Vom Unternehmer ist festgelegt, wer für die Einhaltung der Maßnahmen vor Ort verantwortlich ist. Die Person sollte diesbezüglich unterwiesen und mit der erforderlichen Weisungsbefugnis ausgestattet werden.			
Um sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, ist die Anzahl der in Räumen anwesenden Personen zu begrenzen bzw. die Raumgröße nach der Anzahl der erforderlichen Personen auszuwählen. Räume (insbesondere kleinere Räume) werden regelmäßig gründlich gelüftet.			
Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.), vor Gebrauch zu reinigen.			
Organisation	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Ausschließlich nur unverzichtbare Vor-Ort-Termine wahrnehmen.			
Besprechungen möglichst telefonisch, über Video-konferenzen oder E-Mail durchführen.			
Sicherstellen, dass jedem Beschäftigten eine ausreichende Anzahl an Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung stehen.			
Allen Mitarbeitern stehen entsprechend dem Bedarf Handwaschseife, ggf. Händedesinfektionsmittel und Hautpflegemittel zur Verfügung. Das Händedesinfektionsmittel muss mindestens „begrenzt viruzid“ und „rückfettend“ sein. Der Betriebsarzt sollte bei der Auswahl von Desinfektions- und Hautpflegemitteln mitwirken.			
Zugangsbeschränkungen für die verschiedenen Arbeitsbereiche festlegen. Die Arbeitsbereiche sichtbar kennzeichnen. Hinweis: Es wird empfohlen, in jedem Bereich mindestens eine Handwasch- und / oder Desinfektionsmöglichkeit sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.			

Unterweisung der Beschäftigten	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Die Beschäftigten (insbesondere besonders schutzbedürftige Personen) sind im Rahmen der Unterweisung auf gesundheitliche Risiken und Schutzmaßnahmen incl. der arbeitsmedizinischen Vorsorge (ggf. Wunschvorsorge) hinzuweisen (ggf. unter Mitwirkung des Betriebsarztes). Beschäftigte sind über besondere Symptome einer Atemwegsinfektion (SARS-CoV-2) unterwiesen und wissen, wann sie den Arbeitsplatz nicht aufsuchen und sich ggf. mit dem Hausarzt oder dem Gesundheitsamt abstimmen (insb. Fieber, Husten, Schnupfen oder Atembeschwerden sowie beim Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn). - Sie kennen die notwendigen Hygienemaßnahmen (z. B. Bestellnummer BG ETEM S040) Hinweis: Der Betriebsarzt sollte bei der Unterweisung unterstützen. - und die allgemeinen Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen. Hinweis: Plakat allgemeine Schutzmaßnahmen (Bestellnummer BG ETEM P COR1) sollte ausgehängen werden. Es muss sichergestellt sein, dass auch Beschäftigte mit geringen Deutschkenntnissen die Unterweisung verstehen.			
Mitarbeiter zur Einhaltung der in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen verpflichten.			
Unterweisungen entsprechend dokumentieren.			
Reinigung	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Eine ausreichende Anzahl an Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern (Textil oder Papier) zur Verfügung stellen. Regeln zur Handhygiene (Bestellnummer S040) unterweisen und aushängen. Hinweis: Steht kein fließendes Trinkwasser zur Verfügung, sollte Wasser in Kanistern oder Desinfektionsmittel bereitgestellt werden. Wegen der hohen Hautbelastung durch häufiges Händewaschen oder Desinfizieren oder das vermehrte Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen muss verstärkt auf Hautschutz und Hautpflege geachtet werden (Unterweisung). Beim Auftreten von Hautschädigungen sollte Kontakt zum Betriebsarzt aufgenommen werden können. (Arbeitsmedizinische Vorsorge/Wunschvorsorge).			
Erstellung eines Reinigungskonzeptes für die gesamte Betriebsstätte.			
Oberflächen wie z. B. Türklinken, Handläufe sowie Oberflächen in Sanitär- und Sozialräumen regelmäßig reinigen oder desinfizieren.			
Das verwendete Desinfektionsmittel sollte mindestens „begrenzt viruzid“ sein und unter Beachtung der Herstellerangaben bedarfsgerecht eingesetzt werden.			

Die Entsorgung von gebrauchten Masken, Handschuhen und Taschentüchern sachgerecht organisieren.			
Arbeitsplätze, allgemein			Bemerkung/Maßnahme
Wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, z. B.: • Transparente Abtrennungen (Plexiglas, Folie ...) intallieren. Der obere Rand der Abtrennung muss für Sitzarbeitsplätze mindestens 1,5 m über dem Boden enden, für Steharbeitsplätze sowie bei Sitzarbeitsplätzen mit stehenden Kunden mindestens 2 m über dem Boden. • Bereitstellung und Benutzung von Mund-Nasen-Bedeckungen. • Büroarbeiten möglichst im Homeoffice durchführen. • Büroräume möglichst nur mit einem Mitarbeiter belegen.			
Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.), vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (nicht an rotierenden Teilen).			
Verkaufsraum/Kundenkontakt	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Nur wenige Kunden gleichzeitig in den Betrieb/Laden einlassen, dabei immer auf Einhaltung der Abstände achten (mindestens 1,5 m) und ggf. Begrenzungen des jeweiligen Bundeslandes beachten. Kunden, die sich Waren näher anschauen oder anprobieren möchten, sollten sich die Hände desinfizieren.			
Bedientische/Bedientheken/Kassenbereich: • Im Kassenbereich sind Plexiglasscheiben oder abgehängte Folien zu installieren, um das Risiko einer Keimübertragung durch infektiöse Personen zu senken. Der obere Rand der Abtrennung muss für Sitzarbeitsplätze mindestens 1,5 m über dem Boden enden, für Steharbeitsplätze sowie bei Sitzarbeitsplätzen mit stehenden Kunden mindestens 2 m über dem Boden. • sind Warteschlangen im Kassenbereich nicht vermeidbar, ggf. Bodenmarkierungen für Wartepositionen vorsehen, um den Abstand von 1,5 m zu gewährleisten. • Direkte Kundenkontakte auf ein Mindestmaß reduzieren, dabei immer Abstand halten (mindestens 1,5 m). Auf Händeschütteln sowie die Gegenzeichnung von Dokumenten wie z. B. Quittungen verzichten. • Die Bezahlung sollte möglichst elektronisch erfolgen. • Bei Bargeldzahlungen eine Anlage oder ein Tablett verwenden, um direkten Kontakt mit dem Kunden zu vermeiden. • Ware sollte dem Kunden nicht direkt übergeben, sondern auf der Theke abgelegt werden.			

Ist ein direkter (< 1,5 m) oder ungeschützter Kontakt zu Personen mit erkennbaren Erkrankungssymptomen der Atemwege (Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber, Atembeschwerden) nicht vermeidbar, ist ein von außen gut sichtbarer Hinweis angebracht, dass Personen mit diesen Symptomen vor Betreten des Ladengeschäfts erst Rücksprache mit dem Ladenpersonal halten sollen. Bei erforderlichem direktem Kontakt mit anderen Personen/Kunden auf die Hygienemaßnahmen achten:			
• Einmalschutzhandschuhe benutzen (z. B. gemäß DIN EN ISO 374-5) und nach Gebrauch fachkundig im dafür vorgesehenen Mülleimer entsorgen, • Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung tragen (Mitarbeiter und Kunden), • Berühren des Gesichtes mit den Händen vermeiden, • Vor und nach Kundenkontakten Hände gründlich mit Seife waschen (min. 20–30 Sekunden), zum Abtrocknen Einmalhandtücher (Textil oder Papier) benutzen.			
Oberflächen, mit denen Kunden in Kontakt waren, werden danach gereinigt.			
Umgang mit verschmutzter Wäsche (Sortieren, Beladen der Maschine)	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Auf Hygienemaßnahmen achten:			
• Einmalschutzhandschuhe benutzen (z. B. gemäß DIN EN ISO 374-5) und nach Gebrauch fachkundig im dafür vorgesehenen Mülleimer entsorgen, • Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung tragen • Berühren des Gesichtes mit den Händen vermeiden, • Hände gründlich mit Seife waschen (min. 20–30 Sekunden), zum Abtrocknen Einmalhandtücher (Textil oder Papier) benutzen.			
Bedienen der Mangelstraßen	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, sollten kleinere Teams gebildet werden, die konstant zusammenarbeiten. Einen Wechsel innerhalb der Teams vermeiden. Hier sind weitere Ersatzschutzmaßnahmen erforderlich, mindestens jedoch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen. Die Bildung fester Teams ist einer Organisation mit hoher Personalfuktuation vorzuziehen. Aufgrund der Hitzebelastungen sollte ein Hygienekonzept aufgestellt werden, bei dem Beschäftigte aus Risikogruppen zu berücksichtigen sind.			
Sanitärräume, Pausenräume – Arbeitszeit- und Pausengestaltung	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Mindestabstand sicherstellen, z. B. durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten.			
Flüssigseife und Einmalhandtücher (Textil oder Papier) zur Verfügung stellen.			

Oberflächen, wie z. B. Türklinken, Handläufe sowie Oberflächen in Sanitär- und Sozialräumen, regelmäßig reinigen oder desinfizieren.			
Verhalten bei Verdachtsfällen	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Beschäftigte mit Symptomen (Fieber, Husten, Atemnot) müssen den Betrieb unverzüglich verlassen und sollten den Hausarzt kontaktieren. Hierzu ist im Betrieb ein, nach Möglichkeit kontaktloses, Fieberthermometer vorzusehen.			

Darüber hinaus können weitergehende Schutzmaßnahmen in den von den Bundesländern erlassenen Verordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefordert werden, die ebenfalls zu beachten sind.

Weitere Maßnahmen (z. B. Notfall- oder Pandemieplan):

Diese Gefährdungsbeurteilung ergänzt die betriebliche Gefährdungsbeurteilung. Sie wurde vor Beginn der Arbeiten erstellt, die Maßnahmen wurden umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft. Die Mitarbeiter sind unterwiesen.

Name der/des Arbeitsverantwortlichen

Datum, Unterschrift

Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

 www.bgetem.de

Bestell-Nr. GB-C15

Unsere Medien für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz erhalten Sie unter  medien.bgetem.de

1 · 0 · 3 – Stand: 05/20 – Alle Rechte beim Herausgeber